

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	25=45 (1879)
Heft:	25
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handwörterbuch der gesammten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen. Herausgegeben von B. Poten, Oberstleutnant à la suite des 1. schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4. — Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen u. Klasing, 1879. Lieferung 28—35.

Die treffliche Durchführung des in der neuesten Militär-Litteratur eine gewisse Bedeutung beanspruchenden „Handwörterbuches“ verdient vollste Anerkennung. Unsere Leser wissen längst, welche Aufgabe sich der Herr Verfasser gestellt und wie er dieselbe gelöst hat. Das Werk naht sich nun seinem Ende, denn die jüngst erschienene 35. Lieferung ist schon bis zum Buchstaben Q gelangt. Leider müssen wir auf eine eingehendere Besprechung der vielen interessanten Artikel verzichten, da es uns hierzu absolut an Raum fehlt. Wir wollen aber das Werk wieder von Neuem nachdrücklichst empfehlen und namentlich alle Bibliotheken auf dasselbe hinweisen. Es wäre geradezu ein Unrecht, was sie beginnen, wenn sie die Anschaffung versäumten.

J. v. S.

Gidgenossenschaft.

— (Bundesratsbeschluß betreffend die Festsetzung der Vergütungen der zu Dienstleistungen bei fremden Armeen oder mit Missionen ins Ausland beauftragten Offiziere.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Instruktoren I. und II. Klasse, welche zu längere Zeit andauernden Dienstleistungen bei fremden Armeen kommandiert werden, erhalten, wenn sie ihren Dienst beritten zu machen haben, zu ihrer geestlichen Besoldung monatliche Subventionen von 150 bis 300 Franken. Es darf jedoch die heraus resultirende Gesammtentshädigung den Betrag von Fr. 6300 per Jahr nicht übersteigen. Außerdem bezahlen sie für Hrn- und Herreise die Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für sich und die berechtigten Bedienten und Pferde, wenn solche mitgenommen werden.

Art. 2. Werden höhere Instruktoren zu solchen Dienstleistungen verwendet, so haben sie in der Regel nur auf die Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für sich und die berechtigten Bedienten und Pferde, wenn solche mitgenommen werden, Anspruch. Auf keinen Fall darf eine eventuelle Subvention mehr als Fr. 120 per Monat betragen.

Art. 3. Für die Berittenmachung bezahlen: a. die rationsberechtigten Instruktoren die im Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß, vom 8. Brachmonat 1877, festgesetzten Vergütungen gemäß den in diesem Beschuße und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung aufgestellten Bedingungen; b. die nicht rationsberechtigten Instruktoren außer der Nationenvergütung und einer Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen noch ein tägliches Mietgeld von Fr. 4, insosfern sie sich über den Besitz oder die Miete eines Dienstpferdes gehörig ausweisen.

Art. 4. Erfordert die Theilnahme der Instruktoren an den größern Truppenübungen oder an Rekognoszirungstreissen die zeitweilige Berittenmachung mit zwei Pferden, so kann das Militärdepartement denjenigen Instruktoren, welche entweder durch das Gesetz nicht zu zwei Pferden berechtigt sind oder welche nur das Mietgeld für ein Pferd bezahlen, auf gestelltes Ansuchen und auf die beigebrachten Ausweise über die Notwendigkeit der Nutzung eines zweiten Pferdes hin hiefür die Kompetenzen eines täglichen Mietgeldes von Fr. 4 und der Nationenvergütung für eine beschränkte Zeitdauer bewilligen.

Art. 5. Instruktoren, welche den Dienst unberitten zu machen haben, bezahlen eine um Fr. 50 geringere monatliche Bulage, als im Art. 1 hievor vorgesehen ist.

Art. 6. Offiziere, die mit Missionen ins Ausland für kürzere Zeit (zwei bis höchstens acht Wochen) beauftragt werden, erhalten nebst der Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für die Hrn- und Herreise für jeden Reise- und Dienstag: a. wenn sie dem Instruktorionscorps angehören, eine tägliche Entschädigung von Fr. 15; b. wenn sie denselben nicht angehören, eine tägliche Entschädigung von 20 bis 30 Franken.

Art. 7. In den im Art. 6 bestimmten Vergütungen sind die Auslagen für zeitweilige Berittenmachung für den Fall unbegriffen, als die betreffenden Offiziere von den Militärlämmendos mit Pferden versehen werden. — Wäre das nicht der Fall, so werden den betreffenden Offizieren für die Zeit, da sie sich in eigenen Kosten notwendigerweise beritten machen müssen, auf die beigebrachten Ausweise hin die Kompetenzen für die Haltung eines Pferdes (Mietgeld von Fr. 4, Nationenvergütung und Bedientenentschädigung von Fr. 1. 80) bewilligt.

Art. 8. Für die Entsendung von Offizieren auf Kriegsschauplätze, sowie für Missionen, deren Zwecke besondere Ausgaben erfordern, werden die Subventionen vom Militärdepartement speziell festgesetzt.

Art. 9. Den in den Artikeln 6 und 8 genannten Offizieren werden für ihre Reisen Vorschüsse verabfolgt. Die definitive Abrechnung findet nach beendigter Mission auf den hierüber erstatteten Bericht und die eingereichten Ausweise hin statt.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschuß tritt sofort in Kraft.
Bern, den 18. April 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

H a m m e r.

Der Kanzler der Gidgenossenschaft:

S c h i e s s.

— (Ernennung.) In Erziehung des verstorbenen Oberstleutnants Eduard Pictet-Mallet in Genf wird als Divisionsingenieur der I. Armeedivision ernannt: Herr Major Eduard von May in Bern, unter gleichzeitiger Besförderung zum Oberstleutnant.

— Preisfragen. (Das Centraleomite der schweiz. Offiziers-Gesellschaft) erschließt im Januar d. J. ein Circular an die Sektions-Vorstände der schweiz. Offiziers-Gesellschaften*, welches wie folgt lautet: Werthe Cameraden! Indem wir Ihnen die von der letzten Vereinsversammlung aufgestellten Preisfragen in Erinnerung bringen, und zugleich, in Ausführung eines Vereinsbeschlusses, drei weitere befügen, ersuchen wir Sie, Ihre Mitglieder zur Lösung der aufgestellten Fragen einzuladen. Wir segnen die Frist zur Eingabe der Arbeiten auf Ende September 1879 an. Dieselben sind an den unterzeichneten Präsidenten zu richten. Mit kameradschaftlichem Gruss

Der Präsident:

W. Bigler, Oberstleutnant.

Der Altkar:

J. Stämpfli, Oberstleutnant.

Von der Vereinsversammlung aufgestellte Preisfragen:

1) Wie kann die Infanterie in den Jahren, in denen sie keine Wiederholungskurse hat, am zweitmäigsten im Schießen geübt werden?

2) Welches sind die einfachsten und zweitmäigsten Mittel und Wege, die von der Elbgemossenschaft gefertigten Cavalleriepferde auf dem erreichten Grad von Dressur zu erhalten?

3) Abschaffung eines Handbuches für den Infanterie-Unteroffizier.

4) Ist das gegenwärtige Rekrutirungs-System ein normales oder schadet es der Rekrutirung der Infanterie?

*) Das Circular ist der „Allg. Schweiz. Militär-Ztg.“ garnicht und dem Redaktor als Mitglied des Vereins der VI. Division erst am 13. Juni zugekommen; aus diesem Grunde die auffallende Verspätung.

D. R.

Vom Central Comite aufgestellte Preisfragen:

- 1) Wie kann die Stellung des Unteroffiziers in der schweizerischen Armee geboten werden?
- 2) Historische Studie. Der Einfall der Franzosen in die Schweiz im Jahre 1798.
- 3) Ist der jetzige Turnus der Wiederholungskurse der Infanterie (Art. 104 der Militär-Organisation) der richtige oder sollten dieselben nicht häufiger im höheren Verbande und in Verbindung mit andern Waffen abgehalten werden und in welcher Weise?

— (Das Militär-Verordnungsbüllt) hofften die Berichterstatter des Nationalrathes (die Herren Syro und Weiss) könnte durch Heraushebung des Preises einen größeren Respekt erzielen. Doch ein Gewinn aus diesem Blatt zu ziehen, scheint uns nicht das Richtige. In Deutschland, Österreich und andern Staaten erhalten alle administrativen Körper der Armee (Regimenter, Battalions, Compagnien, Stäbe u. s. w.) die Verordnungsbüller ex officio gratis zugestellt. Das Verordnungsbüllt ist nichts weiter als ein Publicationsmittel für die höheren Besetzungen. Diese sollten jedem, der sie kennen und befolgen muss, mitgetheilt werden, ohne daß er etwas dafür zu bezahlen braucht. Es wäre wünschenswerth, wenn bei uns diese Ansicht in den Nächsten Platz greifen würde.

— (Ueber die Munitionsfrage) schreibt der „Bund“, daß dieselbe nach längeren Versuchen eine befriedigende Lösung gefunden habe. Dieses gehe aus einem Circular des elbg. Militär-Departements hervor, welches sich wie folgt ausspricht:

„Das ungünstige Verhalten der Fertigung an der Infanteriemunition veranlaßte die Militärverwaltung im Jahre 1877, eine Spezialkommission mit der Untersuchung der Frage zu betrauen, ob und welche Verbesserungen am Fertigungsverfahren der Infanteriemunition einzuführen seien. Gestützt auf einlässliche Versuche beantragte damals die Kommission, provisorisch und probeweise die bisherige Fertigung mit einem Schellacküberzug zu versehen, welcher die in Folge Drydation der Geschosse sich ablösternde Fettsschicht mechanisch festzuhalten hätte; dabei behielt sich die Kommission die Vornahme weiterer Studien vor. Die pro 1878 erstellte Munition ist nach diesem Fertigungsverfahren angefertigt und erfüllt die an sie gestellten Anforderungen. Im Laufe des Jahres 1878 gelang es einem Mitgliede der Kommission, eine Munition dorzustellen, deren Geschosse, ähnlich denjenigen der Buholzer-Munition, mit Papier umwickelt sind, wodurch das Fett vollständig vom Blei geschieden und letzteres beim Schusse nicht in direkte Verührung mit den Wandungen der Läufe kommt. Durch diese Einrichtung wirkt: 1) die für die Fertigung nachtheilige und durch diese eingeleitete Drydation des Bleies gehoben; 2) jede schädliche Verkleitung der Gewehrläufe verhindert.“

Das günstige Verhalten der Buholzer-Munition läßt darauf schließen, daß Munition für Hinterladerwaffen, deren Geschosse mit Papier umwickelt sind, sich bei mehrjähriger Magazinirung unverändert erhält; ferner wurde durch Versuche nachgewiesen, daß die Treffsicherheit derartiger Munition bei größerer Schußzahl nicht abnimmt, was bekanntlich bei der Munition ohne Papierführung in Folge eintretender Verbleitung in hohem Maße der Fall ist. Oben angegebene Gründe veranlaßten den Bundesrat, die von der Kommission zur definitiven Einführung vorgeschlagene Munition mit Papierführung zur Ordination zu erheben; ferner die Vorräthe an alter Munition, deren Fertigung verboten ist, soweit sie nicht speziell von den Schüssen zu laufen verlangt oder von den Truppen verbraucht wird, nach diesem System umzuarbeiten zu lassen; endlich in Abänderung früherer Beschlüsse, wonach nur die ältesten Munitionsbestände zur Verwendung gelangen dürfen, ausnahmsweise die Munition von 1878 mit Schellacküberzug auf Verlangen den Schüssen pro 1879 abzugeben. In Ausführung dieser Beschlüsse hat das Militärdepartement die Direktion des Laboratoriums in Thun mit sofortiger Anhandnahme der Umarbeitung beauftragt und werden vorerst die Munitionsbestände von 1876, soweit dieselben nicht im laufenden Jahre für die Truppeninstruktion Verwendung finden, und sobann dieselben von 1877 durch das Munitionsdepot successiv einzuziehen.“

— (Die elbg. Zugüger in Basel 1792) ist der Titel eines in der Verlagsbuchhandlung H. N. Sauerländer in Aarau erschienenen Bilderwerkes, welches nach Zeichnungen von Kupferstecher Franz Peterabend von damaligen Militäroffizieren und Soldaten die Militärtracht und Ausrüstung in Farbendruckbildern zur Ansicht bringt. Es sollen 6 Ausgaben à 5 Fr. erscheinen. Die erste soll am 1. Juli ausgegeben werden, wenn sich eine genügende Anzahl Subscribers findet. — Ein Probebild, Scharfschützen-Feldwebel Peter Bühl von Zürich darstellend, liegt zur Ansicht vor. — Nach diesem Bild zu urtheilen ist der Fortschritt in der Uniformirung unserer Milizen in den letzten neunzig Jahren trotz vielen Änderungen kein sehr bedeutender gewesen.

— (Berichtigung.) Wir werden ersucht, nachträglich zu dem Rekord des Herrn Mauschenbach zu bemerken, daß derselbe 1867 Stadtpräsident von Schaffhausen geworden sei und bei seinem Dienstauftritt den Grad eines Kantonsoberten erhalten habe. Dem Cadettencorps stand er als Präsident der Direction vor und habe sich immer für die Instruktion desselben interessirt, welche letztere in den letzten Jahren von Herrn Major Biegler und dem Sohne des Verstorbenen, Herrn H. Mauschenbach, besorgt worden sei.

Verchiedenes.

— (Hauptmann Knesch 1848 bei Golo.) In dem Feldzuge 1848 in Italien verteidigte sich eine Compagnie des 4. Battalions Kaiserjäger unter Hauptmann Knesch in dem mit einer Ringmauer versehenen Städtchen Golo am 8. April wenigstens gegen 4000 Piemontesen 4 Stunden hindurch und schlug den stürmenden Feind dreimal zurück. Erst als Generalleutnant Bava 14 Geschüze in die vordere Linie rückten und ein verheerendes Feuer auf das Städtchen richten ließ, mußte vor solcher Überlegenheit die kleine Schaar weichen. Nachdem sie die Brücke über den Mincio passirt hatte, schritt man österreichischer Seite zur Zerstörung derselben vermittelst einer Mine, da diese aber nicht die beabsichtigte Wirkung hatte, so blieb eine Brückung unversehrt stehen. Sogleich rückten die mutigen Jäger wieder vor und beschlebten die desselbe gelegenen Häuser, eine Siedlungsmarter und den anliegenden Garten, während nahe an die Brücke 4 Geschüze aufgestellt wurden, um die feindlichen Colonnen, welche sich Golo bereits sehr genähert hatten, zu beschleben. Bald aber nötigte der überlegene Feind durch Besetzung der der Brücke zunächst gelegenen Häuser am jenseitigen Ufer die Österreichiger, ihre dadurch zu sehr exponierten Geschüze etwas auf die Straße nach Marengo zurückzuziehen. Hierauf besetzte er alle gegen den Mincio gelegenen Häuser von Golo mit Scharfschützen, ließ 2 Geschüze hinter den östlichen Umfassungsmauern, 2 an dem südlichen Thore und endlich 1 gegenüber der Brücke aussöhnen, und die von den österreichischen Jägern besetzten Häuser mit Kartätschen beschleben. Nachdem stellte er auch noch auf zwei Thürme des Orts Raketers und Schützen. Allein alle seine Anstrengungen konnten den Mut der braven Jäger nicht beugen. Durch ihre gutgezielten Schüsse fügten sie ihm nicht unbeträchtliche Schaden zu und vereiteln dadurch die Absicht, über die steile gebliebene Brücke nachzubringen, was eine Abteilung seiner Scharfschützen mit großer Kühnheit vergeblich wagte.

Dieses Gefecht, welches einen schönen Beweis für die Tapferkeit der Tirolerjäger liefert, erforderte manches schwere Opfer. Die Compagnie verlor an Toten und Verwundeten 62 Mann nebst vielen Vermissten. Unter den Toten befand sich der tapfere Hauptmann Knesch, zwei Enkel des Andreas Hofer, davon der eine Lieutenant, der andere Cadet. Doch auch die Piemontesen hatten schwere Verluste erlitten. Sie sollen gegen 200 Mann, darunter mehrere Offiziere, verloren haben. Unter den schwerverwundeten befand sich der tapfere Oberst La Marmora (Gouverneur der Festung), der Oberst Macante von Real Navl und viele Andere.

Wir offeriren den Herren Instructions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.
(Von Oberst Vollinger, Kreisinstructor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

Beim Bezug in Partheen von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an Orell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.